



Satzung

über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Treuchtlingen

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- 1) Die im Stadtgebiet Treuchtlingen einschließlich der Ortsteile vorhandenen städtischen Grünanlagen (Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bepflanzt sind und gärtnerisch gepflegt werden) und die städtischen Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Treuchtlingen.
- 2) Diese Anlagen gelten als gewidmet, wenn sie die Stadt Treuchtlingen der Allgemeinheit tatsächlich zugänglich gemacht hat.

§ 2

Grünanlagen und Spielplätze

- 1) Zu den Grünanlagen gehören **insbesondere** der Kurpark, der Stadtpark, die Anlagen zwischen Bahnhofstraße und Fischergasse, die Anlagen zwischen Hauptstraße und Kanalstraße, die Anlagen zwischen Bgm.-Döbler-Allee und der Hauptstraße, die Anlagen am Rudi-Jakob-Weg, an der Nürnberger Straße (Fischerdenkmal) und an der Elkan-Naumburg-Straße sowie die Dorfplätze in den Ortsteilen.
- 2) Zu den Kinderspielplätzen gehören alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plätze, die mit Spielgeräten für Kinder ausgestattet sind einschließlich der in ihrem Umfeld vorhandenen Rasenflächen und Spielbereiche sowie die angelegten Bolzplätze.
- 3) Zu den Grünanlagen und Spielplätzen im Sinne dieser Satzung gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindertagesstätten sowie der Wald im Sinne der Forstgesetze. Hänge, Böschungen,

Gräben, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind, gehören ebenfalls nicht zu diesen Anlagen.

§ 3

Bestandteile und Einrichtungen

- 1) Bestandteile der Grünanlagen und Kinderspielplätze im Sinne des § 2 sind auch alle Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen. Soweit Wege straßenrechtlich gewidmet sind, bleibt diese Regelung unberührt.
- 2) Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Plastiken, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dgl.),
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe und dgl.) und
 - c) bauliche Einrichtungen (z. B. Brunnen, Denkmäler und dgl.).

§ 4

Benutzungsrecht

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen steht im Rahmen dieser Satzung jedem zur Erholung frei. Sie erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze steht zur Erholung und zum Spielen im Rahmen dieser Satzung mit folgenden Einschränkungen allen frei:
 - a) Die Sandspielbereiche stehen Kleinkindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr zur Verfügung.
 - b) Die Geräte und Spielbereiche stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung.
 - c) Die Ballspielbereiche stehen Kindern bis zum 15. Lebensjahr zur Verfügung.
 - d) Die Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. Erziehungsbeauftragten benutzt werden.
 - e) Kleinkinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen sich bei der Benutzung der Spielplätze unter der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.

- f) Vom Besuch der Kinderspielplätze sind grundsätzlich ausgeschlossen:
- Personen, die wegen Sittlichkeitsdelikten oder Beschädigung von öffentlichen Anlagen vorbestraft sind,
 - Betrunkene,
 - Personen, die gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- g) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Allgemeines Verhalten

- 1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf Spielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und auf Spielplätzen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verändert oder verunreinigt werden.

§ 6

Benutzungsregeln

Den Benutzern der Grünanlagen und Kinderspielplätze ist es insbesondere untersagt:

1. Auf Spiel- und Bolzplätze Hunde oder Pferde mitzubringen bzw. zu reiten,
2. Grünanlagen zu verschmutzen und durch Hundekot verunreinigen zu lassen,
3. Hunde auf Grünanlagen frei oder an überlanger (ausziehbarer) Leine herumlaufen zu lassen, ausgenommen im Kurpark, in dem das Mitführen von Hunden generell nicht gestattet ist. Für ausgebildete Blindenbegleithunde, die von einer Person mit Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht.
4. nach Vollendung des 8. Lebensjahres Rad zu fahren, ausgenommen auf ausgewiesenen Radwegen,
5. auf den Grünanlagen und öffentlichen Spielplätzen zu nächtigen,
6. ohne schriftliche Genehmigung Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder auf andere Art und Weise eine Ruhestörung herbeizuführen,
7. alkoholische oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu sich zu nehmen,
8. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigen oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz zu entfernen,
9. die Papierkörbe zur Ablagerung von Hausmüll, Flaschen, Dosen, Styropor und sperrigen Gütern zu benutzen,

10. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor, Betriebsfahrzeuge der Stadt Treuchtlingen, sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und sonstiger Rettungsorganisationen,
11. ohne besondere Erlaubnis Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Veranstaltungen durchzuführen,
12. das Baden in Kneipp- und Tretbecken, insbesondere im Kurpark, sowie das Einbringen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern und das Reinigen von Gegenständen,
13. das Rauchen auf Kinderspielplätzen,
14. das Errichten, Betreiben von Feuerstellen, das Grillen außerhalb von dafür gekennzeichneten Flächen, sowie offenes Feuer, z. B. das Abbrennen von Pyrotechnik,
15. Zelte und Wohnwagen aufzustellen.

§ 7

Benutzungssperre

Die Grünanlagen und öffentliche Spielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume (z. B. Instandsetzungsarbeiten oder Veranstaltungen) für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- 1) Wer Grünanlagen bzw. Spielplätze verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- 2) Gegen einen säumigen Verpflichteten, der einer Handlung, die ihm nach dieser Satzung aufgrund einer der nach dieser Satzung ergangenen Anordnung obliegt, nicht nachkommt, kann die Ersatzvornahme auf dessen Kosten angeordnet werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO).

§ 9

Besondere Benutzung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielplätze über die Zweckbestimmung des § 4 hinaus bedarf der Genehmigung durch die Stadt Treuchtlingen.

§ 10

Anordnungen und Ausnahmen

- 1) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 2) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung im öffentlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

§11

Haftung/Beschränkungen

- 1) Besucher und Benutzer und deren Aufsichtspflichtige haften der Stadt Treuchtlingen gegenüber für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.
- 2) Für Personen- und Sachschäden, welcher den Besuchern und Benutzern durch Dritte zugefügt wird, übernimmt die Stadt Treuchtlingen keine Haftung.
- 3) Die Stadt Treuchtlingen haftet bei Personen oder Sachschaden, die einem Benutzer bei der Benutzung einer Grünanlage oder eines Kinderspielplatzes entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4) Eine Verpflichtung der Stadt Treuchtlingen zur Durchführung des Winterdienstes (Beseitigung von Schnee und Schnee- bzw. Eisglätte) auf den nicht zu den beschränkt-öffentlichen Wegen gehörenden Wegen oder sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht. Auf einen eingeschränkten Winterdienst wird, soweit erforderlich, durch entsprechende Beschilderung an den Zugängen der Grünanlagen hingewiesen. Die Benutzung dieser Wege und Flächen in den Wintermonaten geschieht auf eigene Gefahr.

§ 12

Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Verboten des § 6 Ziff. 1-15 zuwiderhandelt, kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden.
- 2) Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann die Stadt ein befristetes Aufenthaltsverbot für die Anlagen erlassen.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Treuchtlingen vom 29.07.2004 außer Kraft.

Treuchtlingen, den 23.04.2021
STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin